

Regierungspräsidium Kassel • 34112 Kassel

**mit Zustellungsauftrag**

Franz Peine GmbH  
Am Ankenberg 9  
34454 Bad Arolsen

Aktenzeichen	32.1 - 100h 04.02 A - Nr. 604
Bearbeiter/in	Herr Jünemann
Durchwahl	0561 / 106 - 3770
Fax	0611 / 327 640 932
E-Mail	markus.juenemann@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Besuchsanschrift	Am Alten Stadtschloss 1, Kassel
Datum	30.06.2021

## **Genehmigungsbescheid**

### I.

Auf Antrag vom 19. Januar 2021, eingegangen am 21. Januar 2021, zuletzt ergänzt am 15. April 2021 wird der Firma

**Franz Peine GmbH  
Am Ankenberg 9  
34454 Bad Arolsen**

**- Antragstellerin -**

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen unter IV. die Genehmigung gemäß **§ 16 (1) BImSchG<sup>1</sup> i. V. m. Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV** erteilt, auf dem Grundstück in

**34454 Bad Arolsen  
Gemarkung Mengerinhausen,  
Flur 31, FSt. 69/1 und 69/14**

die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ändern, indem die vorhandene Presse (Wasserbedüsung) durch eine neue Presse (Absaugung und Filterung der Abluft) ersetzt wird.

Des Weiteren wird die Verarbeitungs- bzw. Durchsatzkapazität an Dämmmaterial (AVV 17 06 03\*) um 8 t/d (1.600 t/a) sowie die maximale Lagermenge dieses Abfalls um 15 t (auf 40 t) erhöht. Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung der Jahresmenge an AdBlue im Bereich der Tankstelle um 200 t/a.

---

<sup>1</sup> Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Fundstellenhinweise im Anhang

## 2) Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb bzw. zur Errichtung der Anlage mit folgenden Leistungskapazitäten:

- **Durchsatzmenge Abfall 47.520 t/a (43.930 nicht gefährliche Abfälle, 3.590 t/a gefährliche Abfälle**
  - **Behandlung von 15.010 t/a nicht gefährlichen Abfällen und 1.840 t/a gefährlicher Abfälle**
  - **Lagerung von 2.555 t ungefährlicher Abfälle und 162,50 t gefährlicher Abfälle**
- 3) Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung/Veränderung der Anlage zu beginnen, oder die Anlage/veränderte Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen in Betrieb genommen wird (§ 18 (1) Nr. 1 BImSchG).  
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 4) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet solcher behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 5) Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **12.000,- Euro** festgesetzt. Auslagen sind nicht entstanden.

Den Betrag in Höhe von **12.000,- Euro** bitte ich bis zum **10.08.2021** auf das Konto der Hess. Landesbank (HELABA), Kontobezeichnung: HCC-RP Kassel, **IBAN: DE4350050000001005891**, **BIC: HELADEFXXX**, unter Angabe der **Referenznummer: 32109042100213** zu überweisen.

## II.

### Zugehörige Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die Antragsunterlagen vom 19.01.2021 gemäß Inhaltsverzeichnis (siehe Kapitel 2) in der Form der letzten Änderungen und Ergänzungen vom 15.04.2021 zu Grunde.

## III.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren.

- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen und die Inbetriebnahme der neuen Ballenpresse sind mir [Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 32.1 (Abfallwirtschaft), Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel] unter Hinweis auf diesen Bescheid mit Angabe meines Aktenzeichens mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## 2 Wasserrecht

- 2.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 (9) und (10) BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht).
- 2.2 Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.
- 2.3 Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten.  
Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes getroffen.

## 3 Immissionsschutz

### 3.1 Ableitbedingungen

Die Abgase der Ballenpresse sind über einen Schornstein (E01) mit einer Höhe von 5 Meter über Erdgleiche abzuleiten. Die Ableitung hat senkrecht zu erfolgen, über der Schornsteinmündung darf keine Abdeckung angebracht werden, die eine freie Abströmung der Abgase behindert.

Die Festlegung der Schornsteinhöhe auf 5 Meter erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Einhaltung der in Nummer 3.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionswerte durch nach Nummer 3.3 dieser Genehmigung durchgeführten Messungen nachgewiesen wird.

### 3.2 Emissionsbegrenzungen

Die neue Ballenpresse ist so zu betreiben, dass folgende Emissionswerte an der Emissionsquelle E01 nicht überschritten werden:

- |   |                       |
|---|-----------------------|
| 3.2.1 Gesamtstaub   | 0,1 mg/m <sup>3</sup> |
| 3.2.2 biopersistente Keramikfasern<br>(als keramische Mineralfasern nach TRGS905) | 300/m <sup>3</sup>    |
| 3.2.3 biopersistente Keramikfasern<br>(als anorganische Faserstäube nach TRGS905) | 300/m <sup>3</sup>    |

### **3.3 Messung und Überwachung der Emissionen**

#### **3.3.1 Erstmalige Messung**

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Ballenpresse muss durch Messungen einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 3.2 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen. Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

#### **3.3.2 Wiederkehrende Messung**

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 3.3.1 wiederholen zu lassen.

#### **3.3.3 Messplätze**

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl, Kühlwasserversorgung) auszurüsten.

#### **3.3.4 Messplanung**

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, -immissionsschutzks@rpk.hessen.de - und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) – emission@hlnug.hessen.de - , 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

#### **3.3.5 Messdurchführung**

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

#### **3.3.6 Messbericht**

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der von der Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und

Strahlenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung auf elektronischem Wege über das Funktionspostfach - [immissionsschutzks@rpks.hessen.de](mailto:immissionsschutzks@rpks.hessen.de) - vorzulegen.

### **3.3.7 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten**

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Umfang und Termin der Nachmessung sind mit dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, abzustimmen.

## **4 Arbeitsschutz**

### **4.1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**

**4.1.1** Für alle Arbeitsbereiche sind Betriebsanweisungen in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erstellen und auszuhängen. In der Betriebsanweisung sind auch Art und Häufigkeit der Tätigkeiten und der Einsatz persönlicher Schutzeinrichtungen festzulegen. Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Betriebsanweisungen und Unterweisungen müssen an die Gefährdungsbeurteilung angepasst sein. (§ 12 (1) ArbSchG)

**4.1.2** Die Beschäftigten sind mit Sicherheitsschuhen und geeigneter Arbeitskleidung auszustatten. Verschmutzte Arbeitskleidung ist vom Arbeitgeber regelmäßig zu reinigen.

**4.1.3** An den Arbeitsplätzen ist Essen, Trinken und Rauchen nicht zulässig.

**4.1.4** Unfälle in seinem Betrieb, bei denen ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, hat der Arbeitgeber zu erfassen. (§ 6 (2) ArbSchG)

Eine Durchschrift der Unfallmeldungen an die zuständige Berufsgenossenschaft ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 vorzulegen.

**4.1.5** Es sind Arbeitnehmer zu benennen, welche die Aufgaben der Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung übernehmen. (§ 10 (2) ArbSchG)

### **4.2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)**

**4.2.1** Für Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn diese Prüfungen durchgeführt und dokumentiert werden. (§ 4 (4) BetrSichV)

**4.2.2** Der Arbeitgeber darf mit dem selbstständigen Steuern von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand Personen nur beauftragen, die mindestens 18 Jahre alt sind für diese Tätigkeit geeignet und ausgebildet sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben.

### **4.3 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**

- 4.3.1** Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffs,
2. Einstufung des Gefahrstoffs oder Angaben zu den gefährlichen Eigenschaften,
3. Angaben zu den im Betrieb verwendeten Mengenbereichen,
4. Bezeichnung der Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte dem Gefahrstoff ausgesetzt sein können. (§ 6 (10) GefStoffV)

#### **4.4 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)**

- 4.4.1** Die Arbeitsstätten müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können.

Hierbei gelten folgende Richtwerte für die Beleuchtungseinrichtungen:

Art des Bereiches bzw. der Tätigkeit	Beleuchtungsstärke in Lux
Verkehrsflächen, Flure	100 lx
Sortierarbeitsplätze	300 lx

(Anhang zu § 3 (1) Nr. 3.4 ArbStättV i. V. m. ASR A 3.4 Anhang 1 und 2)

Beleuchtungseinrichtungen sind regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den Anforderungen der Arbeitsstättenregel entsprechen. Instandhaltungsmaßnahmen sind spätestens dann erforderlich, wenn die Beleuchtungsanlage durch Verschmutzung, Alterung oder Beschädigung die Anforderungen nicht mehr erfüllt oder auf andere Weise zu einer Gefährdung wird.

- 4.4.2** Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. (Anhang zu § 3 (1) Nr. 1.5 Nr. 2 ArbStättV)
- 4.4.3** Im Freien liegende Verkehrswege, insbesondere Gebäudeein- und -ausgänge müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Wege für den Fahrzeugverkehr müssen in einem Mindestabstand von 1 m an Türen und Toren, Durchgängen und Durchfahrten vorbeiführen. (Anhang zu § 3 (1) ArbStättV i. V. m. ASR A 1.8)

#### **4.5 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)**

Nach Inbetriebnahme der Ballenpresse ist durch geeignete Verfahren die tatsächliche Lärmexposition der Beschäftigten zu ermitteln. Bei Überschreiten eines Auslösewertes nach § 6 LärmVibrationsArbSchV sind vorrangig Maßnahmen nach § 7 LärmVibrationsArbSchV zu treffen und den Beschäftigten gegebenenfalls ein Gehörschutz nach § 8 LärmVibrationsArbSchV zu stellen.

Die Ergebnisse der Expositionsermittlung sind mit der entsprechend aktualisierten Gefährdungsbeurteilung dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 53 vorzulegen.

#### **IV. Hinweise**

1. Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
2. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (wie z.B. Einsatz anderer, als das beantragte und genehmigte Verfahren oder Erhöhung der Durchsatzleistung bzw. andere Verfahrensweisen) einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung (§ 16 BImSchG).
3. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

#### **V. Begründung**

Dieser Bescheid ergeht auf Grundlage von § 16 (1) BImSchG i. V. m. Nr. 8.4, Nr. 8.11.2.2, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und § 1 BImSchG ZustVO. Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Kassel.

Die Firma Franz Peine GmbH betreibt in Bad Arolsen, Gemarkung Mengerlinghausen eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Die bestehende Anlage wurde zuletzt im Rahmen eines Änderungs-genehmigungsverfahrens am 11.06.2012 gemäß § 16 (1) BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.4 Spalte 2, Nr. 8.11 Spalte 2 b) bb) und Nr. 8.12 Spalte 2 a) und b) des Anhangs zur 4. BImSchV a. F. durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: 32 - 100 h 04.02 - A - Nr. 604 genehmigt.

Die Firma Franz Peine GmbH beabsichtigt die bestehende Anlage zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu ändern, indem die vorhandene Presse durch eine neue Presse ersetzt wird.

Des Weiteren wird die Verarbeitungs- bzw. Durchsatzkapazität an Dämmmaterial (AVV 17 06 03\*) um 8 t/d (1.600 t/a) sowie die maximale Lagermenge dieses Abfalls um 15 t auf 40 t erhöht.

Zusätzlich erfolgt eine Erhöhung der Jahresmenge an AdBlue im Bereich der Tankstelle um 200 t/a.

Der Antrag nach § 16 (1) BImSchG und die Antragsunterlagen wurden am 19.01.2021 beim Regierungspräsidium Kassel eingereicht und am 15.04.2021 letztmalig vervollständigt.

Die Firma Peine hat für das o. a. Vorhaben nach § 16 (2) BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 (2) BImSchG soll die zuständige Behörde dem stattgeben, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

Hierbei erfolgen keine baulichen Maßnahmen, welche sich nachteilig auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG auswirken.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch (zusätzliche) Luftschadstoffe, ausgehend von der neuen Presse sind ebenso nicht zu befürchten, da diese mit einer gezielten Absaugung und Filterung der Abluft ausgerüstet ist. Dies stellt eine Verbesserung gegenüber der alten Presse dar, welche lediglich mit einer Wasserbedüsung arbeitete.

Auch die erhöhten Durchsatzmengen sind im Vergleich zu den bereits genehmigten Jahresmengen als geringfügig anzusehen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Anlage mit Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG vom 11.06.2012 im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt worden ist. Darüber hinaus besteht die Änderung nicht in der Erweiterung der Anlage von der Verfahrenseinordnung „V“ zu „G“, sondern die Zuordnung zum Verfahren „G“ beruhte allein auf einer Änderung der 4. BImSchV.

Auch wird die Anlage durch die beantragte Änderung nicht erst zu einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des § 3 der 4. BImSchV, sondern ist dies bereits durch eine vorangegangene Änderung der 4. BImSchV geworden.

Letztendlich wurden auch von Seiten der beteiligten Fachbehörden keine Bedenken hervorgebracht, das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Dem Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 16 (2) BImSchG konnte daher entsprochen werden.

Das Genehmigungsverfahren wurde somit nach § 2 (1) Nr. 2 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 19 (1) und (2) und § 10 (1), (5), (6a), (7) und (10) BImSchG in Verbindung mit der 9. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Parallel holte die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 (5) BImSchG die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und Behörden ein.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 (5) BImSchG), wurden beteiligt:

- RP Kassel, Dezernat 33.1 – Immissions- und Strahlenschutz
- RP Kassel, Dezernat 53 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Bauen
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Brandschutz
- Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachdienst Umwelt
- Stadt Bad Arolsen

Das Einvernehmen der Stadt Bad Arolsen wurde am 16.06.2021 erteilt.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist Folgendes festzuhalten:

#### Baurecht

Aus bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beantragte Maßnahme, da es sich um den Austausch einer technischen Anlage handelt.

#### Brandschutz

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken. Da keine fachlichen Änderungen vorgenommen werden, behalten die Nebenbestimmungen aus dem Änderungs-genehmigungsbescheid vom 11.06.2012 vollumfänglich ihre Gültigkeit.

#### Immissionsschutz

Nach Nummer 5.5.1 der TA Luft vom Juli 2002 sind in der Regel Ableitungen von Abgasen über Schornsteine erforderlich, dessen Höhe vorbehaltlich besserer Erkenntnisse nach den Nummern 5.5.2 bis 5.5.4 TA Luft zu bestimmen sind.

Aufgrund des sehr geringen Massenstroms ist eine Bestimmung der Schornsteinhöhe nach dem Nomogramm nach Nummer 5.5.3 TA Luft nicht möglich. Nach dem Merkblatt zur Schornsteinhöhenberechnung des HLNUG vom März 2021 käme die VDI-Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017 zur Anwendung. Demnach wäre eine Schornsteinhöhe von 17 m über Grund erforderlich. Jedoch werden aufgrund der geplanten Emissionsminderungstechnik Emissionsgrenzwerte in einer Größenordnung beantragt, die eine Luftrückführung der Abgase in die Halle ermöglichen und somit gemäß den Regelungen der TRGS 560, Nummer 3, Absätze 5 bis 7, den Bestimmungen des Arbeitsschutzes entsprechen. Sofern durch Emissionsmessungen die Einhaltung der beantragten und in dieser Genehmigung festgelegten Grenzwerte nachgewiesen werden kann, ist davon auszugehen, dass beim Betrieb der geplanten Ballenpresse keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen können durch sehr geringe Emissionen (Massenstrom und Massenkonzentration sowie Anzahl der Fasern pro

Kubikmeter) erfüllt werden. Die beantragte Schornsteinhöhe von 5 m wird daher als verhältnismäßig und ausreichend angesehen.

Die Emissionsbegrenzungen werden wie beantragt festgesetzt.  
Die Messverpflichtungen ergeben sich aus der Nummer 5.3.2 der TA Luft.

#### Wasserrecht

Die wasser- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid (Aktenzeichen 32-100h 04.02 A-Nr. 604) vom 11.06.2012 gelten auch weiterhin.

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 (10) BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 (1a) BImSchG).

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 (1a) BImSchG und § 4a (4) der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 (4) BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

#### Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Die erteilten Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit begründen sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben zum Betrieb der Anlage. Konkretisiert werden diese Vorgaben in den dazu erlassenen Technischen Regeln (ASR, TRGS, TRBA und TRBS). Die darin festgelegten Schutzmaßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit stellen den Stand der Technik dar.

Bei Einhaltung der vorgenannten Technischen Regeln kann der Arbeitgeber/Betreiber der Anlage insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet ist.

Bei dem in den Antragsunterlagen angegebenen Lärmpegel handelt es sich lediglich um einen Schätzwert. Dieser Wert liegt mit 85 dB(A) allerdings so hoch, dass ein Auslösewert nach § 6 LärmVibrationsArbSchV erreicht werden könnte.

Dementsprechend ist die tatsächliche Exposition tätigkeits- und personenbezogen zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um die Beschäftigten vor Berufskrankheiten ausgelöst durch Lärm zu schützen.

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigungsfähig.

### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5, 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 HVwKostG die Antragstellerin zu tragen. Die Verwaltungskosten werden wie folgt festgesetzt:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 (1), 2 (1), 5, 6 (1), 11 und 14 HVwKostG in Verbindung mit § 1 VwKostO-MUKLV und Nr. 15111 des dazugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses.

Die Verwaltungsgebühr beträgt gemäß Nr. 15112, bei Investitionskosten in Höhe von bis zu 50.000.000,- Euro, 1,5 v. H. der Investitionskosten (ohne Umsatzsteuer), mindestens jedoch 12.000,- Euro.

Die Investitionskosten betragen gemäß den Antragsunterlagen (Kap. 1, Formular 1/4) 700.000,-€. Es ist somit die **Mindestgebühr in Höhe von 12.000,- €** anzusetzen.

## **VII.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel** erhoben werden.

**32.1 - 100 h 04.02 - A - Nr. 604**

Kassel, 30.06.2021  
Regierungspräsidium Kassel  
Abteilung III (Umweltschutz)

Im Auftrag

Jünemann

Anlage: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis  
Antragsordner (Exemplar Nr. 2)

### Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	11.12.2017 (GVBl. I S. 402)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	17.07.2017 (BGBl. I S.2644)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)	18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)	31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)	
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall- Verordnung)	15.03.2017 (BGBl. I S. 483),	08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)
41. BImSchV	Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabe-verordnung)	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung)	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung)	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. I S. 198)	
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	12.09.2018 (GVBl. I S. 570)
ImSchZuV	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und – verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung)	26.11.2014 (GVBl. I S. 331)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S. 511)	
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	20.11.2018 (GVBl. I S. 679)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	28.12.2010 (GVBL.I.S. 629)	
TRGS 529	Technische Regeln für Gefahrstoffe / Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas	13.04.2015 (GMBI 2015 S. 190)	06.10.2017 (GMBI. 2017, S. 778)
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt / Produktsicherheitsgesetz	08.11.2011 (BGBl.I.S.2178)	31.08.2015 (BGBl.I.S. 1474)